



Staatsanwaltschaft des Kantons Basel-Stadt

Erster Staatsanwalt

Binningerstrasse 21
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 75 00
E-Mail: alberto.fabbri@stawa.bs.ch
www.stawa.bs.ch

A-Post

Herr
Andreas Volkart
Salenstrasse 20
8162 Steinmaur

Basel, 25. Juli 2019

Ihr Schreiben vom 20. Juli 2019

Sehr geehrter Herr Volkart

Im titelerwähnten Schreiben haben Sie sich an die Staatsanwaltschaft Basel-Stadt gewandt, weil Sie sich für das Thema „Abrechnungsbetrug im Schweizer Gesundheitswesen“ interessieren. Sie haben dabei auf die Medienberichterstattung zum Strafverfahren von Prof. Valderrabano referenziert. Zu den aufgeworfenen Fragen kann ich Ihnen in der gebotenen Kürze wie folgt antworten:

Fragen bezugnehmend auf den politischen Vorstoss von Daniel Göpfert

Art. 318 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) sieht den formellen Abschluss eines Strafverfahrens mittels Strafbefehl, Anklageerhebung oder Einstellung¹ vor.

Die Staatsanwaltschaft hat die Prof. Valderrabano vorgeworfenen Officialdelikte eingehend untersucht und in der Folge das Verfahren eingestellt. Detaillierte Auskünfte in diesem Zusammenhang sind der Staatsanwaltschaft aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich. Die Beendigung des Strafverfahrens stand in keinem Zusammenhang mit dem aussergerichtlichen Vergleich, den die Parteien gemäss dem Medienbericht vom 7. Juni 2016 (Medinside) geschlossen haben. Dieser Vergleich betraf zivilrechtliche Streitpunkte, die nicht in den Anwendungsbereich des Strafrechts fielen.

Fragen bezugnehmend zum Standort der Staatsanwaltschaft Basel

Art. 4 StPO verbietet als über dem kantonalen Recht stehendes Bundesgesetz die Unabhängigkeit der Straf(verfolgungs)behörden. In der Bundesverfassung verankerte Unvereinbarkeitsbestimmungen und Ausstandspflichten garantieren die Unabhängigkeit, Unbefangenheit und Unparteilichkeit der mit der Strafverfolgung betrauten Personen.

Die geforderte Objektivität war auch bei der Prüfung der Sach- und Rechtslage im Verfahren gegen Prof. Valderrabano gewährleistet. Eine fundierte Grundausbildung sowie permanente interne und externe Weiterbildung bilden Voraussetzung für alle Tätigkeiten in der Strafverfolgung, da die StPO verlangt, dass zur Wahrheitsfindung alle nach dem

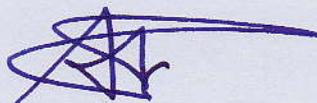
¹ Art. 319 StPO: 1 Die Staatsanwaltschaft verfügt die vollständige oder teilweise Einstellung des Verfahrens, wenn: a. kein Tatverdacht erhärtet ist, der eine Anklage rechtfertigt; b. kein Straftatbestand erfüllt ist; c. Rechtfertigungsgründe einen Straftatbestand unanwendbar machen; d. Prozessvoraussetzungen definitiv nicht erfüllt werden können oder Prozesshindernisse aufgetreten sind; e. nach gesetzlicher Vorschrift auf Strafverfolgung oder Bestrafung verzichtet werden kann.

Stand der Wissenschaft und Erfahrung geeigneten Beweismittel einzusetzen sind. Darüber hinaus erlaubt die StPO den Straf(verfolgungs)behörden Sachverständige beizuziehen, wenn sie selbst nicht über die besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, die zur Feststellung und Beurteilung eines Sachverhalts erforderlich sind.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

STAATSANWALTSCHAFT BASEL-STADT

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'A. Fabbri', with a long horizontal stroke extending to the right.

lic. iur. Alberto Fabbri, Erster Staatsanwalt

Kopie ad acta